

Provisionsauskehrung = §34h

§ 34h GewO - Honorar-Finanzanlagenberater

Der/die Erlaubnisinhaber/in darf sich die Erbringung der Beratung **nur durch den Anleger vergüten lassen**.

Der Gewerbetreibende darf Zuwendungen eines Dritten, der nicht Anleger ist oder von dem Anleger zur Beratung beauftragt worden ist, im Zusammenhang mit der Beratung, insbesondere aufgrund einer Vermittlung als Folge der Beratung, nicht annehmen, es sei denn, die empfohlene Finanzanlage oder eine in gleicher Weise geeignete Finanzanlage ist ohne Zuwendung nicht erhältlich. Zuwendungen sind in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunden auszukehren.

§ 17a Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermv)

Der Gewerbetreibende nach § 34h der Gewerbeordnung hat im Fall des § 34h Absatz 3 Satz 2 und 3 der Gewerbeordnung Existenz, Art und Umfang einer Zuwendung, die er im Zusammenhang mit der Beratung über Finanzanlagen von Dritten annimmt oder an Dritte gewährt, vor Abschluss des Geschäfts in umfassender, zutreffender und verständlicher Weise dem Anleger offenzulegen. **Zuwendungen**, die der Gewerbetreibende auf der Grundlage einer nach § 34h der Gewerbeordnung durchgeführten Anlageberatung erhält, sind **unverzüglich und ungemindert an den Kunden auszukehren**.

Bestätigung des Steuerberaters

Hiermit bestätigen wir, dass unsere Mandantin / unser Mandant keine Zuwendungen eines Dritten angenommen, bzw. in diesem Fall unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunden ausgekehrt hat.

Ort, Datum

Unterschrift des Steuerberaters / Wirtschaftsprüfers

Bestätigung des Gewerbetreibenden

Hiermit bestätigen wir, dass wir keine Zuwendungen angenommen bzw. unverzüglich nach Erhalt und ungemindert an den Kunden ausgekehrt haben. Entsprechende Belege (z. B. Kontoauszüge) fügen wir bei.

Ort, Datum

Erlaubnisinhaber